



Antwort zur Anfrage Nr. 1458/2023 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Genehmigungspraxis nicht-gewerblicher Plakatierungen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) **Wurde die Genehmigungspraxis für nicht-gewerbliche Sondernutzungen nach der Plakatierungsrichtlinie bei Gesprächen zwischen DSM-Ströer und der Stadt thematisiert?**

• **Welchen Anlass und welches Ergebnis hatten diese Gespräche?**

Ja, es hat ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertreter:innen der Stadt und der DSM/STRÖER stattgefunden. Die derzeitige Genehmigungspraxis wurde thematisiert. Grund dafür war, dass im Stadtgebiet vermehrt Plakate für kommerzielle Veranstaltungen aufgestellt wurden, die kein Siegel trugen. Im Ergebnis wurde vereinbart, dass die Vorgaben der Plakatierungsrichtlinie wieder konsequenter umgesetzt werden.

- 2) **Inwiefern bietet der Vertrag mit DSM-Ströer eine Grundlage, die dem Unternehmen gegenüber der Landeshauptstadt Mainz einen Einfluss auf die Genehmigungspraxis bei Sondernutzungen „für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art“ einräumt?**

Der Vertrag bietet der DSM/STRÖER keine Einflussmöglichkeit auf die Genehmigungspraxis für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art. Die Feststellung, welche Veranstaltungen darunterfallen, erfolgt durch das Amt 10. Sofern die Voraussetzungen nicht gegeben sind, handelt es sich um eine kommerzielle Veranstaltung, für welche die Regelung der Plakatierungsrichtlinie gelten.

- 3) **Wie hat sich die Zahl der zeitgleichen Plakate im öffentlichen Raum, die durch nicht-gewerbliche Sondernutzungserlaubnis genehmigt waren, im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 30. September 2023 entwickelt?**

• **Wurde die Obergrenze von 400 stadtwweiten Plakaten jemals im Jahreszeitraum überschritten?**

Eine generelle Entwicklung der genehmigten nicht-gewerblichen Sondernutzungserlaubnisse im Stadtgebiet Mainz im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 kann nicht dargestellt werden. Die Anzahl der im Monat genehmigten Plakatierungen von nicht-gewerblichen Veranstaltungen variiert jeden Monat und ist somit immer unterschiedlich.

Die Obergrenze von 400 stadtwweiten Plakaten wurde im Jahreszeitraum nicht überschritten.

- 4) **Welche Gründe lagen vor, weswegen Anträge auf stadtweite Plakatierung, zu Zwecken, die von der Sondernutzung abgedeckt wären (beispielhaft ist hier eine Veranstaltung zur Akzeptanzförderung von Lastenrädern am 31. August 2023 zu nennen), im Zeitraum 1. Oktober 2022 und 30. September 2023 abgelehnt und an DSM-Ströer verwiesen wurden bzw. auf einen einzigen Ortsbezirk beschränkt wurden?**

Die Begründung Plakatierung im September 2023 nicht stadtweit durchzuführen, lag aufgrund der hohen Veranstaltungsdichte von Veranstaltungen in der Eigenbeschränkung von Plakaten. Um für den Veranstalter, der nach eigener Aussage keine Mittel für eine Plakatierung zur Verfügung hat, einen Weg aufzuzeigen, wurde die Regelung für den Ortsbezirk Neustadt, in dem die Veranstaltung auch durchgeführt wurde angeboten. Hier mit der maximalen Menge von 30 Plakaten.

- 5) **Welche städtischen Stellen neben dem federführenden 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt werden bei Sondernutzungsanträgen zur Plakatierung nicht-kommerzieller Veranstaltungen angehört?**

- a) **Wird auch der Vertragspartner für Werbung im öffentlichen Raum informiert oder an der Entscheidung beteiligt?**
b) **Falls ja, wie und warum?**

Bei Eingang eines Antrags auf Sondernutzung zur Plakatierung nicht-kommerzieller Veranstaltungen wird die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (10.05) des Hauptamtes vom federführenden Amt 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt angehört und diese um Entscheidung gebeten, ob für die jeweilige Veranstaltung plakatiert werden soll.

DSM-Ströer als Vertragspartner für Werbungen im öffentlichen Raum wird nicht an dieser Entscheidung beteiligt bzw. über diese informiert. Lediglich die Antragsteller werden über die Entscheidung informiert.

- 6) **Auf welcher Grundlage kann DSM-Ströer Antragsteller:innen anbieten, einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gegen Gebühr von €2,86 (inkl. MWSt) pro Plakat und Tag zu stellen?**

- a) **Werden Anträge, die über DSM-Ströer laufen, eher genehmigt, als Anträge, die direkt an das Ordnungsamt gestellt werden, und falls ja, warum?**
b) **Wer hat die genannte Gebührenhöhe festgelegt, und wie wird mit den Einnahmen verfahren?**

Die Grundlage für die Gebühr ergibt sich nicht aus dem Werberechtsvertrag. Zu den Punkten a) und b) ist uns keine Aussage möglich.

Mainz, 9 Oktober 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete